

Beitragsordnung LGBT+ Netzwerk Rhein-Ruhr e. V.

§ 1 Grundsatz

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.
- (2) Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und der Aufnahmegebühr.
- (2) Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (3) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt rechnerwerden.

§ 3 Beiträge

- (1) Ordentliche und fördernde Mitglieder des Vereins sind nach § 5 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser beträgt
 - (a) für natürliche Personen und Vereine **75 € pro Jahr als ordentliches Mitglied.**
 - (b) für natürliche Personen und Vereine **mindestens 12 € pro Jahr als förderndes Mitglied.**
 - (c) für juristische Personen **mindestens 250 € pro Jahr.**
 - (d) Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit.
- (2) Freiwillige zusätzliche Zahlungen gelten als Spenden und werden auf Wunsch des Mitglieds als solche bescheinigt.
- (3) Der Beitrag ist zum 1. Januar fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht.
- (4) Erfolgt die Aufnahme des Mitglieds bis zum 30. Juni, ist der volle Jahresbeitrag zu leisten; erfolgt die Aufnahme nach dem 30. Juni, ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags zu leisten. Eine weitere Ermäßigung findet nicht statt.
- (5) Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
- (6) Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres eingezogen.
- (7) Zahlungsverzug entsteht ohne gesonderte Mahnung bei Rücklastschrift oder nicht fristgerechter Beitragszahlung.

§ 4 Aufnahmegebühr

Ordentliche und fördernde Mitglieder zahlen bis auf Weiteres keine Aufnahmegebühr.

§ 5 Gebühren

- (1) Wird der Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahngebühren in Höhe von 5,00 € verbunden.
- (2) Bei Rücklastschriften hat das Mitglied die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen. Sie werden mit der Mahnung mitgeteilt.